

Fall 16:

Die österreichische Gesellschaft *Tauben-Top-Zeit* (Ö) stellt Zeitmessgeräte für den Brieftaubensport her. Als ihr niederländischer Vertragshändler *In Time* (N) in Zahlungsrückstand kommt, kündigt Ö die Vertragsbeziehungen.

Als Erste erhebt nun die N Klage in den Niederlanden, in der sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn geltend macht. Einige Tage später erhebt die Ö zu Hause in Österreich Zahlungsklage, mit der sie eine Restkaufpreisforderung geltend macht. Diese Forderung der Ö wurde nicht in das niederländische Verfahren etwa mittels Aufrechnung eingeführt.

Die beiden Klagen wurden nahezu zeitgleich erhoben, sodass die Parteien von der jeweils anderen Klage erst erfuhren, nachdem die eigene Klage bereits eingereicht war.

Können beide Verfahren parallel ablaufen?

Fundstelle: EuGH v. 8.5.2003 – Rs. C-111/01 – *Ganter ./.* *Basch*, IPRax 03, S. 443 mit Anm. von *Reischl*, IPRax 03, S. 426 ff.